

Satzung des „Karnevals Club Dingden“ in 46499 Hamminkeln in der Fassung von 20.03.2024



Satzung

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Jahreshauptversammlung
- § 6 Rechnungsprüfung
- § 7 Geschäftsordnung
- § 8 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Karnevals-Club-Dingden“ und hat seinen Sitz in 46499 Hamminkeln-Dingden.
2. Er wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Aufrechterhaltung, aktive Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums unter traditionellen und für die Region typischen Aspekten in Hamminkeln.
2. Aufgabe des Vereins ist die Durchführung karnevalistisch-kultureller Veranstaltungen. Der Vereinszweck wird auch mit der Teilnahme an und der Durchführung von Karnevalsumzügen im Interesse der Öffentlichkeit gefördert werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. In Erfüllung dieses Vereinszwecks ist der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung tätig.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen (Ehrenamtszuschale) aus den Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

6. Die Mitglieder haften im Innen- und Außenverhältnis weder für leichte noch für grobe Fahrlässigkeit.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Vereins haften die jeweiligen Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vereinsvermögen.
9. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden – und bei dessen Abwesenheit des 2. Vorsitzenden – doppelt entscheidet.
3. Ein Aufnahme Anspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags, kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
4. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der/der gesetzliche Vertreter/s. Abstimmungsberechtigt bei der Jahreshauptversammlung sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsatzung anzuerkennen, die Zwecke zu fördern und zu unterstützen. Über Adressänderungen ist der Vorstand umgehend zu informieren.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod des Mitglieds. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Wochen durch schriftliche Erklärung gegen über dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft endet des Todes sofort.
7. Ein Mitglied kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag kann von jedem Mitglied schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn eine Person gegen die Zwecke und das Ansehen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss nach vorheriger Anhörung beschließt die Vorstandsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Der Beitrag wird in der Geschäftsordnung festgelegt und wird in dem ersten Quartal eines Geschäftsjahres eingezogen

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer (Schriftführer)
- dem Kassenwart
- und mindestens 4 Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind aber nur der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer (Schriftführer) und der Kassenwart. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeweils drei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

Der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung gebunden.

3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 4 Jahre gewählt. Abwahl erfolgt durch Neuwahl der betreffenden Vorstandsposition, eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl und Wahlannahme im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

5. Dem Vorstand gehört ebenso die amtierende Prinzenpaarbegleitung und der jeweils amtierende Sitzungspräsident, je als geborenes Mitglied mit eingeschränktem Stimmrecht an, siehe Geschäftsordnung.

6. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Satzung etwas anderes angeordnet ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seiner Arbeit und tritt dessen Recht und Pflichten an, wenn dieser tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

8. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und ist für die Finanzangelegenheiten des Vereins verantwortlich.

9. Der Schriftführer ist verantwortlich für die Protokolle bei den Vorstands- und Jahreshauptversammlungen. Der Protokollführer kann eine andere Person sein.

10. Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist verpflichtet, die Bestimmung des Geldwäschegesetzes in Bezug auf das Transparenzregister zu beachten. Insbesondere ist zu beachten, dass Veränderungen des Vorstandes richtig und unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden sind, damit eine korrekte Eintragung erfolgen kann. Nur dann greift die Mitteilungsfunktion gem. § 20a GWG, sodass eine eigenständige Meldung des Vorstands zur Eintragung in das Transparenzregister fiktiv als erfüllt gilt (als wirtschaftlicher Berechtigter gilt jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB).

§ 5 Jahreshauptversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes, vom Vorstand die Einberufung verlangt.

Sie wird geleitet vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden. Sie kann einen anderen Versammlungsleiter wählen, was im Protokoll festzuhalten ist.

2. Sie wird vom Vorstand durch einfachen Brief oder per Textform, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen, unter der Bekanntgabe der Tagesordnung. Die endgültige Tagesordnung setzen die Teilnehmer der Jahreshauptversammlung zu Beginn selbst fest.

3. Beschlüsse werden in der Jahreshauptversammlung grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

4. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

5. Anträge sind mindestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

6. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Rechnungsprüfung

1. Die Kasse des Vereins ist jedes Jahr durch die Kassenprüfer auf die Richtigkeit der Kassenunterlagen, der Kassen- und Bankbestände, sowie die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu prüfen.

2. Die Rechnungsprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Buch- und Kassenführung die Entlastung des Kassenwartes. Der Prüfungsbericht ist den Geschäftsunterlagen des Vereins zuzuführen.

3. Die Jahreshauptversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, von denen jedes Jahr einer neu gewählt werden muss. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

§ 7 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst. In ihr werden alle Fragen geregelt, die das Vereinsleben betreffen. Sie bedarf der Zustimmung der Jahreshauptversammlung.

§ 8 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Die Satzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, nach vorheriger schriftlicher Einladung.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Katholische Pfarrgemeinde St. Pankratius in Dingden, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Jugendarbeit in Dingden verwendet wird.